

POSTULAT VON ALOIS GÖSSI

BETREFFEND EINFÜHRUNG EINES NORMALARBEITSVERTRAGES  
FÜR DEN DETAILHANDEL

VOM 20. SEPTEMBER 2002

Kantonsrat Alois Gössi, Baar, sowie zwölf Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 20. September 2002 folgendes **Postulat** eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Normalarbeitsvertrag (NAV) für den Detailhandel bis Ende 2003 zu erlassen.

**Begründung:**

Das schweizerische Arbeitsgesetz sieht die Institution des Normalarbeitsvertrages (NAV) vor. Die Möglichkeit, einen solchen NAV zu begründen, liegt im Ermessen der zuständigen Behörden, d.h. beim Bund oder beim Kanton. Der Gesetzgeber begründete die Notwendigkeit des NAV damit, dass in bestimmten Branchen tariffähige Partner fehlen und so kein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zu Stande kommt. Für die in der Landwirtschaft Beschäftigten und für Hausangestellte schreibt das Bundesrecht sogar einen NAV zwingend vor.

Solange nicht auf kantonaler Gesetzesstufe der Erlass von NAV ausdrücklich dem Kantonsrat zugewiesen wird (was bundesrechtlich zulässig wäre), ist der Regierungsrat - wie in der Vergangenheit - für den Erlass zuständig. Dies ergibt sich einmal analog aus Art. 359a Abs. 1 OR, wonach bei kantonsübergreifenden NAV der Bundesrat (und nicht etwa das Parlament) zuständig ist. Art. 359a Abs. 2 OR, der Verfahrensfragen beim Erlass des NAV regelt, geht von einem Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Exekutive aus, wie auch ein führender Kommentator bestätigt. Ebenfalls Art. 359a Abs. 3 OR ist ganz auf eine Verordnung und nicht etwa auf einem dem Referendum unterstellten Erlass ausgerichtet. Von der Volkswirtschaftsdirektion wird nun eine Änderung zum Einführungsgesetz zum Obligationenrecht vorbereitet, die eine klare Rechtslage schaffen soll und u.a. die Zuständigkeit zum Erlass eines NAV klar in die Kompetenz des Regierungsrates legen wird. Da der Erlass des NAV nach geltendem Recht (und eventuell auch nach neuem Recht) in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt, wird ein Postulat (Einladung an den Regierungsrat) und nicht eine Motion (Auftrag an den Regierungsrat) eingereicht.

Das schweizerische Arbeitsgesetz erfüllt die Funktion eines Rahmengesetzes. Das Arbeitsgesetz kann die Arbeitsbedingungen im Detailhandel nicht ausreichend regeln. Dort sucht man vergebens Bestimmungen über Minimallöhne, Zuschlagspflicht oder Kompensation für Abendarbeit, Pausenregelung etc.

Trotz der nun vom Volk abgelehnten Erweiterung der Ladenöffnungszeiten sind wir der Meinung, dass ein besserer Schutz vom Verkaufspersonal bei uns im Kanton Zug nötig ist. Möglich wäre dies mit der Einführung eines NAV.

Im Kanton Zug hat das Verkaufspersonal nur mit einzelnen Grossverteilern Gesamtarbeitsverträge. Die übrigen Angestellten im Detailhandel kennen nur das Arbeitsgesetz, sie kennen weder einen Normal- noch einen Gesamtarbeitsvertrag. Im Weiteren sind nicht alle Verkaufsbetriebe dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten unterstellt. Zu erwähnen sind hier die Verkaufsshops bei Tankstellen sowie die Verkaufsstätten bei den Bahnhöfen (Kioske etc.).

Mit dem von uns gewünschten NAV würde der Schutz der ArbeitnehmerInnen für den Detailhandel sowie die vorhandenen Rechte auf gesetzlicher Basis geregelt. Die VerkäuferInnen sollen arbeitsrechtlich besser geschützt werden. Der neue Normalarbeitsvertrag soll unter anderem verbindliche Richtlinien über folgende Punkte vorgeben:

- Maximale wöchentliche Arbeitszeit
- Minimallöhne
- Zuschlagspflicht oder Kompensation für Abendarbeit
- Pausenregelungen
- Regelung der Arbeit auf Abruf
- Etc.

---

*Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner:*

Albisser-Iten Erica, Oberägeri  
Birri Othmar, Zug  
Bossard Andreas, Zug  
Bruckbach Jeannette, Cham  
Fähndrich Burger Rosemarie, Steinhausen  
Fux Trudy, Baar  
Hofer Buser Käty, Hünenberg  
Hohler Christoph, Unterägeri  
Lang Josef, Zug  
Lustenberger-Seitz Anna, Baar  
Prodolliet Jean-Pierre, Cham  
Weichelt-Picard Manuela, Steinhausen